

THEOLOGISCHES GESPRÄCH

Freikirchliche Beiträge zur Theologie

Amerika – ((k)ein auserwähltes Volk?

Aufsätze

Massimo Rubbini: „Seit dem Kommen Christi sind alle Staaten völlig profan“: Roger Williams als Kritiker des Mythos der auserwählten Nation 159

Wolfgang Dierich: Impulse zur Methodik in der Gemeindegeschichtsschreibung, speziell der Freien evangelischen Gemeinden 178

Rezensionen 200

PREDIGTWERKSTATT

Klaus Schönberg: Festpredigt zur Hundertjahrfeier der EFG Kamp-Lintfort 187

Kommentar zur Predigt von Klaus Schönberg (Sascha Rützenhoff) 194

2013 • Heft 4

37. JAHRGANG

ISSN 1431-200X

Heinig, Hans Michael/Munsonius, Hendrik (Hgg.): 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, Tübingen: Mohr Siebeck 2012, kt., 303 S., ISBN 978-3-16-151738-9, € 9,80.

Seit die 1. kleine Strafkammer des Landgerichts Köln am 7. Mai 2012 in einem Urteil erklärt hat, dass die Beschneidung von Jungen eine strafbare Körperverletzung darstelle,

ThGespr 37/2013 • Heft 4

auch wenn sie – wie im Judentum und im Islam – religiös motiviert ist, wird die rechtliche Zulässigkeit von Beschneidungen in Politik und Gesellschaft lebhaft diskutiert. Wer sich kundig machen will, wie die Frage in der juristischen Literatur behandelt wird, wird in dem hier anzuzeigenden Büchlein unter dem Buchstaben B fündig. Julian Krüper vom Lehrstuhl für Öffentliches Recht der Universität Düsseldorf gibt der Kölner Strafkammer recht (weil das Erziehungsrecht der Eltern primär den Kindesinteressen dienen soll und einen derartigen Eingriff nicht legitimiert), sieht aber auch die Möglichkeit, dass der Gesetzgeber die religiöse Beschneidung ausdrücklich erlaubt. Dies ist inzwischen durch das „Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes“ vom 20. Dezember 2012 geschehen. Das Gesetz fügte eine entsprechende Vorschrift als § 1631d in das Bürgerliche Gesetzbuch ein.

Der Artikel über die religiös motivierte Beschneidung und die anderen Artikel dieses Buches sind kurz und knapp gehalten, weitgehend allgemein verständlich geschrieben und mit zwei bis vier Literaturangaben versehen. Wer sich über die rechtlichen Zusammenhänge etwa des Kopftuchtragens, des Moscheebaus, des Schächtens, des Glockenläutens, des Sonntagschutzes, des Gottesbezugs im Grundgesetz oder ganz grundsätzlich über Religionsfreiheit und die Trennung von Kirche und Staat informieren will, findet zu all dem ein Stichwort mit solider Information.

Wie die Beispiele zeigen, sind staatskirchenrechtliche Erläuterungen für alle Menschen relevant, die an der Diskussion über Fragen zum Verhältnis von Religion und Gesellschaft mit etwas Sachkenntnis teilnehmen wollen. Staatskirchenrecht ist ja nicht etwa das Recht von Staatskirchen (die es in Deutschland seit 1919 nicht mehr gibt), sondern staatliches Recht, das das Verhältnis zwischen Staat und Religion bzw. Staat und Religionsgemeinschaften bestimmt. Insofern betrifft es nicht nur die beiden Mehrheitskirchen in Deutschland (römisch-katholisch und evangelisch), sondern ebenso das Judentum und den Islam und natürlich auch die evangelischen Freikirchen.

Man erfährt in diesem Buch z. B. dass ein „Dachverband“ für religiöse Vereinigungen oder Einzelgemeinden nur dann eine „Religionsgemeinschaft“ ist, wenn er Aufgaben wahrnimmt, die für die Identität der betreffenden Religionsgemeinschaft wesentlich sind. An die „Grundrechte“ sind die Kirchen nur mittelbar gebunden, weil deren unmittelbarer Adressat der Staat ist. Die Gewährung von „Kirchenasyl“ für Flüchtlinge, die von Abschiebung bedroht sind, widerspricht der Trennung von Kirche und Staat. Einen „Kirchenaustritt“ sieht das ev. und kath. Kirchenrecht im Unterschied zum staatlichen Recht nicht vor, weil schon der „Kircheneintritt“ nicht durch Willenserklärung, sondern durch das „unauslöschliche“ Handeln Gottes in der Taufe zustande komme. Merkwürdigerweise ist jedoch ein „Kirchenübertritt“ durch Willenserklärung möglich. Die Unterhaltung „theologischer Fakultäten“ an Universitäten wird aufgrund seiner kulturstaatlichen Verantwortung als Pflicht des Staates angesehen.

Die Autoren berücksichtigen zwar nur das Kirchenrecht der beiden großen Kirchen in Deutschland, aber wie sich das Verhältnis von kirchlichem und staatlichem Recht auf dieser Ebene gestaltet, ist auch für Freikirchen wichtig, weil sie in diesem Kontext agieren. Außerdem schafft das staatliche Religionsrecht auch für Freikirchen den rechtlichen Rahmen ihrer Tätigkeit. Darum sollte diese Neuerscheinung recht bald in der Hand aller freikirchlichen Pastoren und Gemeindeleiter und erst Recht aller kirchenleitenden Persönlichkeiten sein – ganz gleich, ob sie ihre überörtliche Verantwortung ehren- oder hauptamtlich wahrnehmen. Dass die juristischen Berater der freikirchlichen Leitungsgremien das Buch zur Kenntnis nehmen, müsste selbstverständlich sein. Glücklicher-

weise ist es in Umfang und Format handlich und obendrein zu einem sehr günstigen Preis erhältlich.

Prof. Dr. Uwe Swarat (BEFG), Theologisches Seminar Elstal, Johann-Gerhard-Oncken-Straße 3, 14641 Wustermark-Elstal; E-Mail: uswarat@baptisten.de